

# **Richtlinien zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren nach dem Universitätsförderungsgesetz (UFG)**

vom 10. Dezember 2002

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (Departement),*

gestützt auf Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG)<sup>1</sup>;

gestützt auf Art. 3 bis 5 der Verordnung zum Universitätsförderungsgesetz (UFV)<sup>2</sup>,

*erlässt folgende Richtlinien:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**            Gegenstand

Diese Richtlinien regeln das beitragsrechtliche Anerkennungsverfahren gemäss Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG).

## **2. Abschnitt: Beitragsrechtliche Anerkennung**

### **Art. 2**            Gesuch um Anerkennung

Die Träger von Universitäten oder Institutionen reichen das Gesuch um Anerkennung der Beitragsberechtigung beim Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (Bundesamt) ein. Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a. die Aufgaben und Tätigkeiten in Lehre und Forschung (Programme, Schwerpunkte und Besonderheiten);
- b. das Bedürfnis;
- c. Organisation und Finanzierung.

### **Art. 3**            Konsultation

<sup>1</sup> Das Bundesamt konsultiert die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) sowie den Sitzkanton der Universität oder Institution. Bei Bedarf kann es eine zweite Anhörung anordnen.

---

<sup>1</sup> SR 414.20

<sup>2</sup> SR 414.201

<sup>2</sup> Im Rahmen dieser ersten Konsultation gibt die SUK eine vorläufige Stellungnahme ab, wobei sie sich namentlich zur Priorität des Gesuches äussert.

#### **Art. 4** Prüfung der Voraussetzungen

<sup>1</sup> Auf der Grundlage der Konsultation erteilt das Bundesamt im Einvernehmen mit der SUK dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) den Auftrag zu prüfen, ob die betreffende Universität oder Institution qualitativ hochstehende Leistungen im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Bst. a UFG erbringt.

<sup>2</sup> Diese Qualitätsprüfung erfolgt nach den selben besten internationalen Praktiken wie sie für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich gelten.

<sup>3</sup> Diese Überprüfung erfolgt unabhängig von einer allfälligen Akkreditierung nach Art. 7 der Vereinbarung vom 14. Dezember 2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich<sup>3</sup>.

#### **Art. 5** Beitragsrechtliche Anerkennung

<sup>1</sup> Das OAQ adressiert seinen Bericht an die SUK, welche überprüft, ob die Bedingungen von Art. 11 UFG erfüllt sind. Die SUK unterbreitet das Ergebnis der Überprüfung dem Departement.

<sup>2</sup> Das Departement stellt zuhanden des Bundesrats Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung.

### **3. Abschnitt: Periodische Überprüfung**

#### **Art. 6** Summarische Überprüfung

<sup>1</sup> Das Bundesamt überprüft alle vier Jahre in einem summarischen Verfahren, ob die Beitragsempfänger die Voraussetzungen nach Art. 11 Abs. 3 UFG erfüllen. Es erstattet dem Departement Bericht.

<sup>2</sup> Die beitragsberechtigten Universitäten und Institutionen sind verpflichtet, durch Lieferung von aktualisierten Daten zu den in Art. 2 dieser Richtlinien genannten Angaben sowie von allfälligen Akkreditierungsrapporten der letzten vier Jahre bei der Überprüfung mitzuwirken.

<sup>3</sup> Das Bundesamt kann das OAQ mit dieser Prüfung beauftragen. Das OAQ richtet seinen Bericht an das Departement.

<sup>4</sup> Treten wesentliche Unterschiede zu den Überprüfungsergebnissen der beitragsrechtlichen Anerkennung oder der letzten Prüfung zu Tage, ordnet es eine erneute Überprüfung gemäss Art. 3 dieser Richtlinien an.

---

<sup>3</sup> SR 414.205

#### **Art. 7**                    Massnahmen bei Nichterfüllung

<sup>1</sup> Werden die Beitragsvoraussetzungen nicht erfüllt, mahnt das Departement die Betroffenen und ordnet eine erneute Überprüfung innerhalb von 12 Monaten an.

<sup>2</sup> Wird anlässlich der zweiten Überprüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen nach Art. 11 UFG immer noch nicht erfüllt werden, so kann das Departement nach Anhörung der SUK dem Bundesrat beantragen, die Finanzhilfen (Grundbeiträge) nach Massgabe der betroffenen Studiengänge und der Anzahl Studierenden zu kürzen.

<sup>3</sup> Werden die Subventionsvoraussetzungen für mehr als die Hälfte aller Studiengänge nicht erfüllt, beantragt das Departement dem Bundesrat, die beitragsrechtliche Anerkennung der Universität oder Institution aufzuheben.

#### **Art. 8**                    Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten der durch das OAQ im Auftrag des Bundes durchgeführten Qualitätsprüfung für öffentliche Institutionen sind durch den Jahresbeitrag des Bundes an das OAQ gemäss Art. 7 Abs. 4 UFG gedeckt.

<sup>2</sup> Private Institutionen, die eine beitragsrechtliche Anerkennung beantragen, tragen die Kosten für ihre Akkreditierung selber.

#### **4. Abschnitt:    Inkrafttreten**

#### **Art. 9**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2003 in Kraft.